

schafsteuer, seit 1911 die Wertzuwachssteuer und seit 1913 den Mehrbeitrag.

So kam es, daß im Jahre 1913 auf direkte Steuern im Reich nur ein Fünftel entfiel. Von den Steuereinnahmen der Länder entfielen umgekehrt vier Fünftel auf direkte Steuern, und in den Gemeinden wurden sogar neun Fünftel durch direkte Steuern gedeckt.

Seit der Erzberger'schen Finanzreform änderte sich das Verhältnis von Grund auf. Die Einkommensteuer, die bisher neben den Betriebsüberschüssen aus Domänen, Forsten, Bergwerken, namentlich aber aus den Eisenbahnen das finanzielle Rückgrat des Finanzhaushalts der Länder (und in Gestalt an Zuschlägen zur Einkommensteuer auch der Gemeinden) gebildet hatte, ging an das Reich über. Und da auch die Eisenbahnen vom Reich übernommen und durch das Dawes-Abkommen für die Reparationen verpfändet wurden, entstand für die Länder (und Gemeinden) ein gewaltiger Einnahmeausfall, der nunmehr in anderer Weise gedeckt werden mußte: durch das System der Ueberweisungen aus den Reichseinnahmen.

Diese Ueberweisungen wurden durch die 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 dahin geregelt, daß den Ländern und Gemeinden ein Anteil von 90 Prozent der Einkommen- und Körperschaftsteuer und von 20 Prozent der Umsatzsteuer überwiesen wurde. Durch das Gesetz vom 10. August 1925 ist folgende Regelung getroffen: Länder und Gemeinden erhalten 75 Prozent der Einkommen- und Körperschaftsteuer, 30 Prozent der Umsatzsteuer und den vollen Ertrag der Grunderwerbsteuer, der Kraftfahrsteuer und der Kennzeichensteuer nach Abzug von 4 Prozent als Vergütung für die Verwaltungskosten.

Der Betrag der vom Reich den Ländern überwiesenen Steuern übersteigt weitaus die Summe der Einnahmen der Länder aus ihren eigenen Steuern. So erhielten im Jahre 1924 die Länder 2766,8 Millionen Ueberweisungen aus Reichsteuern, wovon ihnen allerdings nach Abzug von 1341,6 Millionen, die den Anteil der Gemeinden darstellten, nur 1425,2 Millionen verblieben. Diesen 1425,2 Millionen Ueberweisungen aus Reichsteuern standen nur 981,6 Millionen Einnahmen aus Landessteuern gegenüber, wovon allein 457 Millionen auf die Hauszinssteuer entfielen. Drei Fünftel der Steuereinnahmen der Länder stammten also 1924 aus Reichsüberweisungssteuern, und dies Verhältnis ist auch seitdem ungefähr das gleiche geblieben.

In den Ländern und Gemeinden ist es nun unangenehm empfunden worden, daß man seit dem Uebergang der Steuerhoheit auf das Reich im wesentlichen auf die „Alimentation“ durch das Reich angewiesen sei, statt wie früher selbst frei über die Gestaltung der Einkommensteuer verfügen zu können. Demgegenüber hatte schon Erzberger 1919 mit Recht betont, daß es endlich an der Zeit sei, die direkten Steuern zur Sache der gesamten Nation, also des Reiches zu machen. Insbesondere hatte die Sozialdemokratie seit jeher für die Reichseinkommensteuer gekämpft, mit ihrer Forderung aber begrifflicher Weise den Widerstand der Einzelstaaten, namentlich des alten reaktionären Preußens gefunden. Ganz unerforschen wurde ja von den preußischen Junkern erklärt, daß man niemals damit einverstanden sein werde, daß das „Vortemponate der Besitzenden“ einem Parlament ausgeliefert werde, das aus dem gleichen Wahlrecht hervorgegangen sei.

In der Tat sorgten denn auch die einzelstaatlichen Parlamente dafür, daß die Einkommensteuer der Einzelländer dem Reich nicht allzu weite tat. Auch herrschte hinsichtlich der Höhe der Einkommensteuer eine ganz unsoziale Ungleichheit zwischen den verschiedenen Bundesstaaten. Noch in der Zeit, wo sich der Uebergang der Steuerhoheit auf das Reich vollzog, an der Jahreshefte 1919/20, wies die Einkommensteuer in den deutschen Einzelstaaten die unbilligsten Ueberweisungen auf. So betrug die Einkommensteuer in Prozenten bei einem Jahreseinkommen von

	1200 M.	3000 M.	30000 M.	1 000 000 M.
in Preußen	1,00	1,87	4,95	7,96
„ Bayern	0,49	1,96	11,53	26,73
„ Sachsen	1,08	2,43	6,94	24,95
„ Württemberg	0,88	2,21	13,69	30,10
„ Mecklenb.-Schwerin	1,33	5,55	18,96	33,33

Die Steuerhöhen waren also in den einzelnen Ländern drei- und viermal so hoch, resp. so niedrig als in anderen Ländern! Dadurch, daß die Einkommensteuer seit 1920 Sache der reichsgesetzlichen Regelung geworden ist, wurde derartige Unbilligkeiten ein Regel vorgeföhren. Es ist dadurch auch unmöglich geworden, daß das steuerfreie Existenzminimum in dem einen Lande höher oder niedriger ist, als in dem anderen Lande.

Wesentliche Ungleichheiten der Einkommenbesteuerung wie zwischen den Ländern bestanden bei dem früheren Zustande auch zwischen den Gemeinden. Diese hatten damals das Recht, nach eigenem Ermessen Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer festzusetzen. Je nach dem Finanzbedarf und dem durchschnittlichen Wohlstand der Gemeinden stiegen die Zuschläge aus. Rentnerstädte, wie beispielsweise Wiesbaden und Cassel, konnten sich mit 125 und 135 Prozent an Zuschlägen begnügen, während Industriestädte mit überwiegend proletarischer Bevölkerung, wie Bochum, Gelsenkirchen, Hagen, Zuschläge von 230, 240, 280 Prozent und mehr erheben mußten. Die Arbeiter in Rheinland-Westfalen mußten infolgedessen prozentual höhere Einkommensteuern zahlen, als die wohlhabenden Leute in Wiesbaden, Cassel, Frankfurt a. M. usw. Das den Arbeitern zugefügte Steuerunrecht wurde auch dadurch nur ungenügend gemildert, daß manche Städte von dem Einkommen unter 900 Mark nur einen geringeren Zuschlag erhoben, so Gelsenkirchen bei den Einkommen bis zu 900 Mark statt 240 „nur“ 180 Prozent.

Die Beschwerden der Länder und namentlich der Gemeinden, daß sie bei dem jetzigen System der Steuerüberweisungen vom Reich zu kurz kämen, und daß der frühere Zustand wieder hergestellt werden müsse, verkennen die schweren Schäden des alten Systems und treffen nicht den Kern des jetzigen Übels. Denn die Ursache der finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden war doch einfach die, daß den Gemeinden vom Reich eine Menge sozialer Pflichten zugeschoben worden war, für deren Deckung ohne jede Frage das Reich selbst aufzukommen hatte. Denn wenn das Reich die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene auf die Gemeinden übertragen hatte, so versteht es sich, daß es sich hier um Verpflichtungen der Gesamtheit, also des Reiches handelt, für die das Reich auch die Mittel bereitzustellen hat. Ebenso versteht es sich mit der Fürsorge für diejenigen Erwerbslosen, die wegen der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit zu den „Ausgesteuerten“ gehörten. Wenn durch diese Verpflichtungen die Ausgaben der Gemeinden für die Wohlfahrtspflege um 337 Prozent, in einer besonderen Gruppe von 65 Städten gar um das Achtfache gesteigert worden waren, so ist es ganz einfach die Pflicht der Reichsgesetzgebung, den Gemeinden die zur Erfüllung solcher Aufgaben notwendigen Reichsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs, die eigentlich bereits mit dem 1. April 1927 in Kraft treten sollte, wird erst erfolgen können, wenn der Reichstag jene genaueren steuerstatistischen Unterlagen über die Reichs-, Landes- und Gemeindefinanzen verwerten kann, die bislang leider fehlten und zur Zeit erst auf Grund einer Erhebung zusammengestellt werden. Für mindestens ein weiteres Jahr wird man sich also mit einem Provisorium des Finanzausgleichs begnügen müssen. Bei dem Streit um die Grundzüge dieses vorläufigen Finanzausgleichs handelt es sich für die Länder und Gemeinden darum, sich einen möglichst hohen Anteil an den eingangs eingeführten Reichsteuern zu sichern. Also vornehmlich darum, ob die Ueberweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer nur 75 Prozent betragen sollen, oder 80 oder gar 90 Prozent. Oder ob das Reich in einer anderen Form eine ausreichend erscheinende Mindestsumme an Ueberweisungen garantiert.

Bei diesem Streit um die prozentuale oder absolute Höhe der Ueberweisungen sollte jedoch von den Sozialdemokrat

kraten wenigstens das Wichtigste nicht übersehen werden, nämlich die ausreichende Finanzierung des Reiches zu den Steuern überhaupt. Denn die Höhe der Ueberweisungen wird stets von der Höhe der Gesamteinnahmen abhängen. Da nun die Gesamteinnahmen immer zu zwei Dritteln aus Massensteuern und nur zu einem Drittel aus Besitzsteuern bestehen, infolgedessen der Massensteueranteil noch ganz energig abgebaut werden muß, bleibt zur Deckung der Bedürfnisse des Reiches, ganz besonders aber auch der Länder und Gemeinden gar nichts anderes übrig, als die Besitzsteuern entsprechend zu erhöhen. Das heißt, daß die Einkommensteuer der Besitzenden, Vermögenssteuer und Erbschaftsteuer ganz andere Summen erbringen müssen als heute. Das Kernproblem auch eines vernünftigen Finanzausgleichs besteht also ganz einfach darin, der schmähligen Steuerhoheit des deutschen Reiches so bald als möglich ein Ende zu machen!

Vor dem Abschluß in Genf.

Einigung über die Investigationen?

SPD. Paris, 9. Dezember.

Die offizielle Havas-Agentur teilt mit, daß zwischen der deutschen und den alliierten Delegationen in Genf eine Einigung in folgenden drei Punkten erzielt worden sei:

1. Ueber die Aufgaben der Investigationskommissionen: In dem getroffenen Abkommen wurde ausdrücklich betont, daß Art. 213 des Versailler Friedensvertrages Investigationen (Nachforschungen) in bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen, welche die Vermutung gestalten, daß Deutschland seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, erlaubt, daß aber dieser Artikel keinerlei ständige oder periodische Nachforschungen rechtfertige. Anders ausgedrückt, von Genf aus könne keine Nachforschung beschloffen werden ohne eine ausdrücklich vorliegende Klage, die durch einen Beschluß des Völkerbundes rechtskräftig geworden ist.

2. Ueber die Vollmachten der Investigationskommissionen: Die deutschen Einwände gegen die Vollmachten, die man diesen Kommissionen in ihren Beziehungen zu den deutschen Behörden oder Staatsangehörigen zu erteilen beabsichtigte, wurden als berechtigt anerkannt. Die Bestimmungen des Investigationsplanes von 1924 wurden also, anders ausgedrückt, insbesondere in der Frage der Hausdurchsuchungen der deutschen Gesandtschaften angepaßt, und es wurde beschloffen, in solchen Fällen die Untersuchungsbeamten des Völkerbundes von deutschen Gerichtsbehörden begleiten zu lassen.

3. Ueber die Zulassung deutscher Offiziere zu den Investigationskommissionen, genau wie bei den anderen in Frage kommenden Ländern, so Oesterreich, Ungarn und Bulgarien. Diese Zulassung ist die natürliche Folge der Tatsache, daß Deutschland Mitglied des Völkerbundes geworden ist.

Die Frage der Einsetzung sogenannter „ständiger Kontrollelemente“ in den entmilitarisierten Zonen, womit die interalliierte Besetzung eng verknüpft ist, wurde zur Klage gestellt. Der Tempore erklärte, daß diese Verschiebung für spätere Verhandlungen desfalls erfolgt sei, weil Briand diese Frage mit der deutschen Forderung einer vorzeitigen Räumung der Rheinlande verknüpft habe.

Das Verfahren in Genf wird nach der Entscheidung der Völkerversammlung am Donnerstagmorgen weitergehen: In der nächsten und wahrscheinlich letzten Sitzung des Völkerbundesrats, in der die Wiederwahl und die Ernennung der Vorsitzenden der Kommissionen vorgenommen wird, werde Stresemann einige Vorbehalte zum Investigationsplan von 1924 vorbringen. Dann werde die von den juristischen Sachverständigen ausgearbeitete Interpretations-Erklärung verlesen werden. Darauf werde der deutsche Vertreter seine Zustimmung zu dem durch diese Entscheidung ergänzten Investigationsplan geben. Der Gedanke, die Erfüllung der von Stresemann gemachten Versprechungen, den Reklamationen der Völkerversammlung in bezug auf die Entmilitarisierung nachzukommen, durch den General Desider und die Investigationskommission nachprüfen zu lassen, scheint aufgegeben zu sein; vielmehr soll damit ein besonderes Verbindungsomitee, aus einigen Sachverständigen bestehend, beauftragt werden.

Noch keine Entscheidung der Völkerversammlung

SPD. Paris, 10. Dezember. (Radio.)

Die Völkerversammlung hat am Donnerstag trotz einer dreistündigen Sitzung in der Frage der Kontrollkommission noch keine endgültige Entscheidung gefaßt, sondern die Beratungen auf Freitag vertagt. Das offizielle Komunique, das ziemlich dürftig ist, besagt, daß die Völkerversammlung von dem Ergebnis der letzten Verhandlungen und Besprechungen Kenntnis genommen und einen Bericht ausgearbeitet hat, der den Außenministern und Delegierten der in Genf im Völkerbund vertretenen Regierungen noch in der Nacht vom Donnerstag zum Freitag fernmündig übermittelt wurde. Der endgültige Termin der neuen Sitzung der Völkerversammlung steht vorläufig noch nicht fest. Er dürfte von dem Ergebnis der im Laufe des Freitag vormittag in Genf stattfindenden Besprechungen abhängen.

Die obigen Beschlüsse, deren Fassung natürlich noch nicht authentisch feststeht, sind in einer Besprechung der deutschen und französischen Delegation zustande gekommen, über die das Wolffsbureau mitteilt:

Die Besprechung zwischen den Führern der deutschen und der französischen Delegation ging 12 Uhr 45 Minuten zu Ende. Die Minister unterhielten sich zunächst über die Vorschläge der Juristen in bezug auf die Abänderung des Investigationsprotokolls und deren Form, wobei sich eine allgemeine Uebereinstimmung ergab. Die weitere Besprechung betraf die Lage innerhalb der Völkerversammlung, die nicht befriedigend ist, da ziemlich Schwierigkeiten, speziell in der Frage des Kriegsmaterials aufgetreten sind. Es wird versichert, daß die hier anwesenden Staatsmänner bemüht sind, trotzdem zu einem Abschluß zu kommen. Für den Fall, daß in Paris keine Einigung erzielt werden sollte, erwägt man den Gedanken, die rein technischen Fragen einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Das Kompromiß, auf das sich die Genfer Verhandlungen hinzubewegen, schließt zwei wesentliche Differenzpunkte ein: 1. die Frage der ständigen Kontrollorgane für die entmilitarisierte Zone („éléments stables“) und das mit der Aufhebung der Militärkontrolle nicht unmittelbar verbundene Problem der Räumung des Rheinlandes. Welche tieferen Gründe auf eine Vertagung dieser Fragen bestimmend eingewirkt haben, ist von uns am Montag ausführlicher dargelegt worden. In einer Anzahl mehr technischer Fragen (Teilnahme deutscher Offiziere an der Investigationskommission) hat Frankreich den Wünschen Stresemanns nachgegeben. Wenn die Aufhebung der Militärkontrollkommission unter Uebergang der Militärkontrolle auf die Investigationskommission beschloffen wird, dann würde sich für die Kontrolle der Zustand herausbilden, daß die Investigationskommission

auf besonderen Antrag einer der beteiligten Mächte in Funktion tritt. Eine Lücke bleibt nun also insofern, als über die verschärfte Kontrolle in der entmilitarisierten Zone eine Einigung erst noch gefunden werden muß.

Die Auflösung der interalliierten Militärkontrollkommission kann erst dann stattfinden, wenn ein Beschluß der Völkerversammlung vorliegt, Deutschland habe seine Entwaffnungsverpflichtungen erfüllt. Hier hat es nun am Donnerstag Schwierigkeiten gegeben, die erst noch zu beheben sind.

Es ist interessant, wie Stresemann seine Stellung in Genf auch weiterhin durch das Spiel mit dem deutsch-italienischen Schiedsvertrag zu stärken versucht. Am Donnerstag wird aus Genf gemeldet, daß die Verhandlungen über den Vertrag, die in Genf zwischen dem deutschen Sachverständigen Dr. Gaus und einem italienischen Vertreter geführt wurden, zu einer „grundrätlichen Einigung“ geführt hätten. Es handelt sich nicht um einen Freundschaftsvertrag, um den sich Mussolini offensichtlich zuerst bemüht hatte, sondern um einen Schiedsvertrag, dem an sich keine größere Bedeutung zukäme. Sein Wert liegt eben darin, daß Stresemann mit diesem Vertrag den französisch-italienischen Gegensatz ausnützt, um die Militärkontrollverhandlungen in Genf Herrn Briand zu „erleichtern“. Zu diesem Zweck hat man es auch für nötig gehalten, die Verhandlungen in Genf zu führen und die „grundrätliche Einigung“ just in dem Moment gefunden als die deutsch-französischen Verhandlungen ihren kritischen Höhepunkt erreicht hatten.

Vom Völkerbundsrat.

Die bulgarische Flüchtlingsanleihe bewilligt.

SPD. Genf, 9. Dezember.

In einer dreistündigen Sitzung genehmigte der Völkerbundsrat am Donnerstagmorgen zunächst drei Berichte über die bulgarische und griechische Flüchtlingsfürsorge. Die bulgarische Flüchtlingsanleihe wurde bewilligt. Außerdem wurde beschloffen, zur Frage der internationalen strafrechtlichen Verfolgung der Geldfälscher einen Sachverständigenausschuss einzusetzen. Der Bericht über die Danziger Anleihe erlittete Vandalenverweh. Er empfahl Danzig und Polen, miteinander mehr persönlich statt in endlosem Schriftwechsel zu verkehren. Der Reichsaussenminister Stresemann unterstützte diese Empfehlung Vandalenverweh, jedoch nicht für die Stadt Danzig, sondern für den Verkehr zwischen allen Völkern. Stresemann erneuerte außerdem das Verbot eines besonderen Interesses, das Deutschland an Danzig habe. Die Anträge des Finanzausschusses, die genehmigt wurden, lauten auf eine internationale Anleihe von 30 Millionen Gulden, die durch Verhandlungen mit der Reparationskommission noch etwas erhöht werden kann. Als Garantie wird ein staatliches Tabakmonopol eingesetzt, das jedoch von einer Privatgesellschaft betrieben werden soll. Senatspräsident Schmepp sprach dem Finanzkomitee den Dank für das der Stadt Danzig gewährte Wohlwollen aus.

Den Bericht über die Einberufung der Wirtschaftskonferenz verlas Dr. Stresemann in englisch. Er sprach der Vorbereitenden Wirtschaftskommission den Dank und die Anerkennung des Rates aus und hob die außerordentliche Bedeutung der zum 4. Mai einberufenen Konferenz hervor. Einladungen sollen außer an die Mitgliedsstaaten auch an die Vereinigten Staaten, Rußland, Mexiko, Ecuador und Kambodscha erfolgen. Der zum Vorsitzenden der Konferenz gewählte Belgier Theunis dankte für seine Wahl und erklärte, die Wahl der Konferenzdelegierten durch die Regierungen dürfe nicht mit gebundenen Instruktionen erfolgen.

Entsprechend den Wünschen der letzten Völkerbundsversammlung beschloß der Rat, die Konferenz für Kontrolle der Waffenfabrikation auf alle Fälle im Jahre 1927 einzuberufen und die Vorbereitung einem Sachverständigenausschuss zu übertragen, in dem sämtliche Mitgliedsstaaten sowie die Vereinigten Staaten und Rußland vertreten sein sollten.

Erholungsurlaub Dr. Stresemanns. Reichsminister Dr. Stresemann wird, wie die Boltsche Zeitung hört, nach seiner Rückkehr aus Genf nur kurze Zeit hier bleiben und dann über Weihnachten eine mehrtägige Erholungsreise nach dem Süden antreten.

Der Bloch der Zollwucherer.

Für die Erhöhung des Zuckersollens.

Besprechungen, die am Donnerstag zwischen den Vertretern der Regierungsparteien über die Erhöhung des Zuckersollens stattgefunden haben, haben laut Boltscher Zeitung zu dem Ergebnis geführt, daß der jetzt 10 Mk. betragende Zoll pro Doppelzentner auf 15 Mk. erhöht werden soll. Das Ernährungsministerium hatte eine Erhöhung auf 20 Mk. in Aussicht genommen. Die Deutsche Volkspartei, die Bayerische Volkspartei und das Zentrum einigen sich aber auf eine Erhöhung auf 15 Mk. pro Doppelzentner, während die Demokraten für den bisherigen Zollfuß von 10 Mk. eintraten. Die Zollserhöhung soll am 1. Januar 1927 in Kraft treten. Da die Deutschnationalen ebenfalls für die Erhöhung sind, ist eine Mehrheit dafür im Reichstag sicher.

Azumowitsch gescheitert.

U. Belgrad, 10. Dezember.

Wie nach dem Konflikt mit Pashitsch vorausgesehen war, hat Azumowitsch am gestrigen Donnerstagmorgen nach einer Audienz beim König den Auftrag zur Bildung der Regierung zurückgewiesen. Man rechnet damit, daß der König Pashitsch den Auftrag zur Regierungsbildung erteilen wird.